



Politische Gemeinde  
Eglisau

**ELEX 0240.0401**

systematische Rechtssammlung

# **REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON BEHÖRDEN**

vom 2. Mai 2022

## Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden der Gemeinde Eglisau.

<sup>2</sup> Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.

## Art. 2 Pauschale Behördenentschädigungen

<sup>1</sup> Wenn Behörden Pauschalentschädigungen zugeteilt sind, sind damit alle zu erfüllenden Aufgaben abgegolten, inkl. die Tätigkeit in Kommissionen sowie Spesen.

<sup>2</sup> Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

- a) Präsidium Gemeinderat: Fr. 41'000.00
- b) Mitglied Gemeinderat: Fr. 28'000.00
- c) Präsidium Schulpflege: Fr. 39'000.00
- d) Mitglied Schulpflege: Fr. 24'000.00
- e) Mitglied Behörde für Alters- und Pflegefragen: Fr. 5'300.00
- f) Mitglied Sozialbehörde: Fr. 5'300.00
- g) Präsidium Rechnungsprüfungskommission: Fr. 4'500.00
- h) Aktuar/-in Rechnungsprüfungskommission: Fr. 4'500.00
- i) Mitglied Rechnungsprüfungskommission: Fr. 3'500.00

<sup>3</sup> Die Entschädigung für das Präsidium der Behörde für Alters- und Pflegefrage sowie für die Sozialbehörde ist in der Pauschalentschädigung für das Mitglied des Gemeinderates enthalten.

<sup>4</sup> Übernimmt ein Behördenmitglied Aufgaben ausserhalb der sonstigen amtlichen Tätigkeit, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten. Die entsprechenden Beschlüsse sind öffentlich.

## Art. 3 Tag- und Sitzungsgeld

<sup>1</sup> An einer protokollierten Sitzung anwesende Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, sofern die Teilnahme nicht über eine Pauschalentschädigung, eine Anstellung oder ein Auftragsverhältnis abgegolten wird.

<sup>2</sup> Das Sitzungsgeld beträgt

- für Sitzungen bis 2 Stunden: Fr. 83.00 (bisher Fr. 82.05)
- für Sitzungen bis 4 Stunden («Halbtag»): Fr. 206.00 (bisher Fr. 205.05)
- für ganztägige Sitzungen Fr. 340.00 (bisher Fr. 338.30)

<sup>3</sup> Im Sitzungsgeld sind die regulären Vor- und Nachbereitungen enthalten.

<sup>4</sup> Vorsitz und Protokollführung durch Behördenmitglieder werden mit je einem zusätzlichen Sitzungsgeld vergütet, sofern keine Pauschalentschädigung geleistet wird.

<sup>5</sup> Für die Teilnahme an Konferenzen und für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden Behördenmitglieder mit Sitzungsgeldern entschädigt, sofern die Tätigkeit nicht über eine Pauschalentschädigung abgegolten wird.

<sup>6</sup> Die Entschädigung von beigezogenen Expertinnen und Experten ist über ein Auftragsverhältnis zu regeln.

#### Art. 4 Spesen

Die Spesen sind in den Pauschalentschädigungen enthalten. Bei Behörden ohne Pauschalen erfolgt die Regelung bezüglich Spesen, Reisekosten und Verpflegung analog der Regelung für das kommunale Personal.

#### Art. 5 Ersatzmitglieder der Rechnungsprüngskommission für die ev.-ref. Kirchgemeinde

Die Tätigkeit als Ersatzmitglied in der Rechnungsprüfungskommission der ev.-ref. Kirchgemeinde wird mit Sitzungsgeldern separat entschädigt.

#### Art. 6 Seniorenrat

Den Mitgliedern des Seniorenrats wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet. (Jahresessen)

#### Art. 7 Friedensrichter/-in

Die anstellungsrechtlichen Belange der Friedensrichterin, bzw. des Friedensrichters werden in einer Anstellungsverfügung geregelt.

#### Art. 8 Kommunale Mitarbeitende

Mitarbeitende der Gemeinde erhalten für Sitzungsteilnahme, Protokollführung, Vertretung in Kommissionen u.a.m. keine zusätzlichen Entschädigungen, weil sie dafür Arbeitszeit notieren und den regulären Lohn erhalten.

#### Art. 9 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten für Urnendienst sowie Auszähldienst Fr. 40.00 pro Stunde. (bisher Fr. 36.19)

Verwaltungsmitarbeitende können für die Tätigkeit im Wahlbüro zwischen Arbeitszeit oder separater Entschädigung wählen. Im zweiten Fall kommt die Lohneinstufung gemäss individueller Anstellungsverfügung ohne Zuschläge zur Anwendung, mindestens jedoch der Ansatz für die Mitglieder des Wahlbüros.

#### Art. 10 Auszahlung

<sup>1</sup> Die Pauschalentschädigungen des Gemeinderates und der Schulpflege werden vierteljährlich, die übrigen Entschädigungen in der Regel jährlich ausbezahlt.

<sup>2</sup> Auf Antrag können Akontozahlungen geleistet werden.

#### Art. 11 Versicherung und Vorsorge

<sup>1</sup> Die Sozialleistungen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben abgerechnet.

<sup>2</sup> Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege sind gegen Nichtbetriebsunfall versichert. Sie übernehmen die Hälfte der Prämien.

<sup>3</sup> Personen, die gemäss dem Reglement der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich pflichtig sind, sind entsprechend zu versichern.

#### Art. 12 Pensen der Behördenmitglieder

<sup>1</sup> Die massgebenden Pensen der Mitglieder des Gemeinderates betragen:

- a) Präsidium Gemeinderat: 40 %
- b) Mitglied Gemeinderat: 20%

<sup>2</sup> Die massgebenden Pensen der Mitglieder der Schulpflege betragen:

- a) Präsidium Schulpflege (inkl. Tätigkeit im Gemeinderat): 40%
- b) Mitglied Schulpflege: 20%

<sup>3</sup> Die Pensen der restlichen Behördenmitglieder betragen weniger als 10%

#### Art. 13 Teuerungsausgleich

<sup>1</sup> Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jährlich der Teuerung anzupassen, erstmals per 1. Januar 2024. Davon ausgenommen sind die Ansätze aus Art. 3 (Tag- und Sitzungsgeld) sowie Art. 9 (Wahlbüro).

<sup>2</sup> Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des kommunalen Personals.

#### Art. 14 Abgangsentschädigung

Behördenmitglieder erhalten auch bei unverschuldeter Beendigung des Amtes, insbesondere Nichtwiederwahl für eine weitere Amtsperiode, keine Abgangsentschädigung.

#### Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug

<sup>1</sup> Dieses Reglement hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Mai 2022 erlassen, gestützt auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005.

<sup>2</sup> Es tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.